



Kölner Forum

AUTOMOBILRECHT FLEET-MANAGEMENT VERKEHRSRECHT

I 2009

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

Krise

Automobilindustrie und Krise sind zwei Begriffe, die in diesen Tagen oft in Zusammenhang gebracht werden. Dabei spiegelt die Automobilindustrie wie kein anderer Wirtschaftszweig die allgemeine Lage wieder. Anfang 2008 waren 49.330.037 Kraftfahrzeuge zum Straßenverkehr zugelassen. Jeder siebte Arbeitsplatz hängt in Deutschland vom Automobil ab.

Ohne Frage wird 2009 ein schwieriges Jahr für die gesamte Branche. Jede schwierige Situation bietet aber auch ungeahnte Chancen. Die richtige Strategie entscheidet über Erfolg oder Misserfolg.

Rahmen- und einzelvertragliche Vereinbarungen sind Grundlagen jedes geschäftlichen Handelns. Krank die Grundlage, ist ein optimales Ergebnis nicht zu erreichen. Es gilt Lösungen zu entwickeln, die dem am Nächsten kommen, was rechtlich zulässig ist.

Wer auf die Krise wartet, wird Ende 2009 die Folgen eines Krisenjahres spüren. Wer sich jedoch rechtzeitig den Gegebenheiten anpasst, wird das kommende Jahr als Chance begreifen, im Wettbewerb nicht nur zu bestehen, sondern gestärkt hervorzugehen.

Dirk Strohmenger

Vorwort

Rechtsprechung

Kaufrecht

Urteil des Bundesgerichtshofs zum Anspruch des Verkäufers auf Schadensersatz nach einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers

BGH, Urteil vom 23. Januar 2008 - VIII ZR 246/06

Ansprüche des Käufers beim Rücktritt vom Autokauf, wenn der Fahrzeughändler das Altfahrzeug des Käufers übernommen und einen dafür noch laufenden Kredit abgelöst hat

BGH, Urteil vom 20. Februar 2008 - VIII ZR 334/06

Bedeutung der Angabe „Unfallschäden lt. Vorbesitzer: Nein“ beim Kauf eines Gebrauchtwagens von einem Fahrzeughändler

BGH, Urteil vom 12. März 2008 - VIII ZR 253/05

Rücktritt vom Gebrauchtwagenkauf wegen Feuchtigkeit im Fahrzeuginnenraum

BGH, Urteil vom 5. November 2008 – VIII ZR 166/07

Anspruch des Autokäufers auf Rückerstattung gezahlter Reparaturkosten bei nachträglicher Geltendmachung von Gewährleistungsrechten

BGH, Urteil vom 11. November 2008 - VIII ZR 265/07

Oberlandesgericht Karlsruhe stärkt Rechte des Autokäufers bei Mängeln

OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2008 - 8 U 34/08

Fleet-Management

BGH bestätigt die Verurteilung eines Firmenchefs wegen eines

tödlichen Verkehrsunfalls mit einem Lkw des Unternehmens, hebt aber die Verurteilung eines Kfz-Werkstattmitarbeiters auf

BGH, Beschluss vom 6. März 2008 – 4 StR 669/07

Steuerrecht

Verpflichtung von Autohändlern zum Rückkauf von Leasing- und Vermietungsfahrzeugen ist zu bilanzieren

BFH, Urteil vom 11. Oktober, 2007 IV R 52/04

Private Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter einer GmbH

BFH, Urteil vom 23.01.08 I R 8/06

Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar

BFH, Urteil vom 22.04.08 IX R 29/06

Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte richtet sich nach tatsächlicher Nutzung des Dienstwagens

Geländewagen sind für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer unabhängig vom europäischen Verkehrsrecht als PKW zu behandeln

BFH, Urteil vom 01.10.08 II R 63/07

Richtlinien

Leasing

Umsatzsteuerliche Behandlung von Ausgleichsansprüchen nach Beendigung eines Leasingvertrages

BMF-Schreiben vom 20. Februar 2006

IV B 8 - S 7100/07/10007

Verkehrsrecht

Ordnungswidrigkeiten

Neuer Bußgeldkatalog

Fahrverbot bei 2 ½ Jahren zurückliegenden Straßenverkehrsdelikten?

Beschluss des OLG Hamm vom 07.02.2008 - 4 Ss 21/08 -

Handy-Nutzung am Steuer

Beschluss des OLG Hamm vom 06.09.2007 - 2 Ss OWi 190/07 -

Schadensrecht

Kein Schuldanerkenntnis eines Unfallgegners bei Erklärungen unmittelbar nach einem Verkehrsunfall (hier: „Ich erkenne die Schuld an,“ „die Versicherung wird den Schaden sofort ausgleichen,“ Bezeichnung als „Unfallverursacher“)

Urteil des OLG Düsseldorf vom 16. Juni 2008 - I-1 U 246/07

Versicherungsrecht

Kein Haftungsausschluss bei Teilnahme am Fahrsicherheitstraining, wenn Versicherungsschutz besteht

OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.10.2008 - 10 U 36/08

Vertriebsrecht

Strukturkündigung gegenüber Kfz-Vertragshändlerin wirksam

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.5.2008 - 11 U 39/07

Impressum

Rechtsprechung

Kaufrecht

Urteil des Bundesgerichtshofs zum Anspruch des Verkäufers auf Schadensersatz nach einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verkäufer Anspruch auf Ersatz der Kosten hat, die er aufgewendet hat, um einen vom Käufer beanstandeten, aber tatsächlich nicht vorhandenen Mangel des Kaufgegenstands zu beseitigen.

Dem verkündeten Urteil liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin verkaufte und lieferte der Beklagten, die ein Elektroinstallationsunternehmen betreibt, eine Lichtrufanlage, die die Beklagte in einem Altenheim einbaute. Nach Störungsmeldungen des Altenheims überprüfte ein Mitarbeiter der Beklagten die Installation der Anlage, ohne die Fehlfunktion beseitigen zu können. Die Beklagte vermutete einen Mangel der Anlage und forderte die Klägerin auf, diesen zu beseitigen. Darauf behob ein Servicetechniker der Klägerin die Störung. Diese beruhte darauf, dass entweder eine - von der Beklagten vorzunehmende - Kabelverbindung nicht hergestellt worden war oder dass das Personal des Pflegeheims Veränderungen an der Einstellung der Anlage vorgenommen hatte. Mit der Klage hat die Klägerin Ersatz der dafür angefallenen Lohn- und Fahrtkosten ihres Technikers verlangt. Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von 773,95 € stattgegeben; die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat die vom Landgericht zugelassene Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Klägerin ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, weil die Beklagte mit ihrer Aufforderung zur Mangelbeseitigung eine gegenüber der Klägerin bestehende vertragliche Pflicht schuldhaft verletzt hat (§ 280 Abs. 1 BGB). Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen nach § 439 Abs. 1 BGB stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung dar, wenn der Käufer erkannt oder fahr-

lässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel des Kaufgegenstands nicht vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Dadurch wird das Recht des Käufers, Mängelbeseitigung zu verlangen, nicht entwertet. Er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten lediglich sorgfältig überprüfen, ob die von ihm beanstandete Erscheinung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die nicht dem Verantwortungsbereich des Verkäufers zuzuordnen ist. Bleibt dabei ungewiss, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt, darf der Käufer Mängelrechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstellt. Da es bei der Prüfungspflicht des Käufers lediglich darum geht, Ursachen in seinem eigenen Einflussbereich auszuschließen, kommt es auf besondere Fachkenntnisse, über die unter Umständen nur der Verkäufer verfügt, nicht an.

Danach ist eine schuldhafte Vertragsverletzung des beklagten Unternehmens zu bejahen. Entweder hat die Beklagte selbst die von der Klägerin gelieferte Anlage von vornherein fehlerhaft eingebaut, weil sie eine erforderliche Kabelverbindung nicht hergestellt hat oder ihr Mitarbeiter hat bei der Überprüfung der Anlage nicht bemerkt, dass das Personal des Pflegeheims die Fehlfunktion durch eine Änderung der Einstellung verursacht hat.

BGH, Urteil vom 23. Januar 2008 - VIII ZR 246/06

Vorinstanz AG Peine - Urteil vom 12. April 2006 - 18 C 370/04

Vorinstanz LG Hildesheim - Urteil vom 11. August 2006 - 7 S 136/06

Nach diesem Urteil des Bundesgerichtshofes kann die ins Blaue hinein erhobene Mängelrüge des Käufers Folgen haben. Der in Mode geratenen „ergebnisorientierten“ Mängelrüge kann der Verkäufer mit adäquaten Mitteln begegnen, indem er nämlich seine Aufwendungen in Rechnung stellt, wenn sich herausstellt, dass der Käufer seine Vorwürfe lediglich ins Blaue hinein erhoben hat.

Ansprüche des Käufers beim Rücktritt vom Autokauf, wenn der Fahrzeughändler das Altfahrzeug des Käufers übernommen und einen dafür noch laufenden Kredit abgelöst hat

Nach der Rechtsprechung des unter anderem für das Kaufrecht zuständigen VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs kann der Käufer eines Kraftfahrzeugs, der für einen Teil des Kaufpreises einen Gebrauchtwagen in Zahlung gegeben hat, bei Rückgängigmachung des Vertrags nicht den für seinen Altwagen angerechneten Geldbetrag, sondern nur den in Zahlung gegebenen Altwagen selbst zurückverlangen. Dies gilt nach dem verkündeten Urteil des Senats auch dann, wenn die Parteien vereinbarten, dass der Käufer eines Neufahrzeugs zwar den vollen Kaufpreis zu entrichten hat, der Verkäufer aber das Altfahrzeug des Käufers übernimmt und einen dafür noch laufenden Kredit ablöst.

Dem Urteil liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Im Herbst 2003 bestellte der Kläger bei der Beklagten, die mit Kraftfahrzeugen handelt, einen BMW X5 (nachfolgend: Neufahrzeug). Das bisherige Fahrzeug des Klägers, ein BMW M5 (nachfolgend: Altfahrzeug), dessen Erwerb die BMW-Bank finanziert hatte, wurde von der Beklagten gegen Ablösung des noch in Höhe von 38.628,40 € valutierenden Darlehens übernommen. Den Wert des Altfahrzeugs gaben die Parteien im Vertrag mit 32.500 € an; die Differenz zu dem Ablösebetrag in Höhe von 6.128,40 € wurde von der Beklagten als (versteckter) Preisnachlass für den Erwerb des Neufahrzeugs übernommen. Dementsprechend zahlte der Kläger an die Beklagte den vollen Preis für das Neufahrzeug - ein Teil des Kaufpreises wurde wiederum über ein Darlehen der BMW-Bank finanziert -, während die Beklagte den restlichen Kredit für das Altfahrzeug bei der BMW-Bank in voller Höhe ablöste.

Am 9. November 2004 erklärte der Kläger unter Berufung auf Mängel des Neufahrzeugs den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Beklagte erklärte sich mit der Rückabwicklung einverstanden und nahm das Fahrzeug zurück. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger seinerseits das Altfahrzeug, das sich noch bei der Beklagten befindet, zurücknehmen muss und sich dafür auf seinen Kaufpreisrückzahlungsanspruch den Betrag anrechnen lassen muss, den die Beklagte zur Ablösung des Kredits für das Altfahrzeug aufgewendet hat.

Mit seiner Klage hat der Kläger – abgesehen von einer Nutzungsent-schädigung, die er sich anrechnen lässt – volle Rückzahlung des von ihm ge-zahlten Kaufpreises für das Neufahrzeug und Freistellung von seiner wegen des Neufahrzeugs eingegangenen Darlehensverpflichtung gegenüber der BMW-Bank verlangt. Die Beklagte hat den Rückzahlungsanspruch teilweise und den Freistellungsanspruch anerkannt, im Übrigen aber die Auffassung vertreten, dass der Kläger das Altfahrzeug zurücknehmen müsse und daher in Höhe von 32.500 € - dem vereinbarten Wert des Altfahrzeugs - Rückzahlung des Kaufpreises für das Neufahrzeug nicht verlangen könne.

Die Klage hat in den Vorinstanzen, soweit hier von Interesse, Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Beklagte dem Kläger den vollen Kaufpreis für das Neufahrzeug zurückzahlen müsse; der Kläger sei nicht verpflichtet, das Altfahrzeug zurückzunehmen.

Der Bundesgerichtshof ist dem nicht gefolgt und hat in Fortführung der oben wiedergegebenen Rechtsprechung zur Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens im vorliegenden Fall entschieden, dass im Rahmen der Rückab-wicklung des Kaufvertrags über das Neufahrzeug auch die Vereinbarung über das von der Beklagten übernommene Altfahrzeug rückabzuwickeln ist. Dies führt nach § 346 BGB dazu, dass dem Kläger ein Anspruch auf Rücküber-eyignung des Altfahrzeugs zusteht und der Kläger der Beklagten Wertersatz für das von der Beklagten abgelöste Restdarlehen zu leisten hat; dieser Werter-satzanspruch der Beklagten ist mit dem Anspruch des Klägers auf Rück-zahlung des geleisteten Kaufpreises für das Neufahrzeug zu saldieren.

Die Vereinbarung über das Altfahrzeug bildet im vorliegenden Fall mit dem Kauf des Neufahrzeugs eine rechtliche Einheit. Entscheidend dafür ist die Interessenlage der Parteien. Beim Neuwagenkauf unter Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens ist die Interessenlage dadurch gekennzeichnet, dass der Kraftfahrzeughändler sich auf die Hereinnahme des Altwagens nur ein-lässt, um den Neuwagen verkaufen zu können; das ist auch dem Käufer be-wusst. Davon unterscheidet sich die Interessenlage im Streitfall nicht. Die Be-klagte hat den Kredit für das Altfahrzeug, wie auch das Berufungsgericht fest-gestellt hat, nur deshalb abgelöst, um den Kläger zum Kauf des Neufahrzeugs zu bewegen. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass die Beklagte bereit war, zur Ablösung des Kredits für das Altfahrzeug mehr - nämlich 38.628,40 € - zu zahlen, als das Altfahrzeug nach der Vorstellung der Parteien wert war (32.500 €); mit der Zahlung des überschießenden Betrages von

6.128,40 € gewährte die Beklagte dem Kläger einen (versteckten) Nachlass auf den Kaufpreis des Neufahrzeugs.

Da es für die Endentscheidung noch eines Antrags des Klägers auf Rücküber-
eignung des Altfahrzeugs bedarf, hat der Bundesgerichtshof das Urteil des
Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

BGH, Urteil vom 20. Februar 2008 - VIII ZR 334/06

Vorinstanz LG Berlin - 33 O 55/05 - Urteil vom 7. Juni 2006

Vorinstanz KG Berlin - 26 U 175/06 - Urteil vom 15. November 2006

Der BGH folgt mit diesem Urteil dem Grundsatz des verbundenen Geschäftes.
Die einzelnen Geschäfte sind insgesamt als Einheit zu betrachten, die nur ins-
gesamt rückabzuwickeln sind.

Bedeutung der Angabe „Unfallschäden lt. Vorbesitzer: Nein“ beim Kauf eines Gebrauchtwagens von einem Fahrzeughändler

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundes-
gerichtshofs hat seine Rechtsprechung fortentwickelt, wonach ein Sach-
mangel eines Gebrauchtfahrzeugs bereits in der Eigenschaft als Unfallwagen
liegen kann (§ 434 BGB).

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger erwarb von der
Beklagten, einer freien Kraftfahrzeug-Händlerin, im Mai 2004 einen etwa drei
Jahre alten Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von rund 54.000 km zum
Preis von 24.990 €. In dem Formularvertrag wurde die Rubrik „Unfallschäden
lt. Vorbesitzer“ mit „Nein“ ausgefüllt. Die Beklagte hatte den Wagen ihrer-
seits mit entsprechender Maßgabe angekauft. Als der Kläger das Fahrzeug im
August 2004 veräußern wollte, stellte sich heraus, dass es bereits vor dem
Erwerb durch ihn einen Unfallschaden erlitten hatte, bei dem die Heckklappe
eingebeult worden war. Der Kläger hat den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.
Mit der Klage hat er Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rück-
gabe des Fahrzeugs verlangt. Die Klage hatte in erster Instanz Erfolg. Auf die
Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Die vom Senat zugelassene Revision des Klägers hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Unfallschaden an der Heckklappe entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ein Sachmangel ist.

Zwar haben die Parteien keine positive Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts getroffen, dass das verkaufte Fahrzeug unfallfrei ist. Angesichts der Angabe „Unfallschäden lt. Vorbesitzer: Nein“ konnte der Kläger nicht erwarten, dass die Beklagte in vertragsmäßig bindender Weise die Haftung für die Richtigkeit der Angabe übernehmen wollte. Andererseits kommt aber auch eine negative Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass das Fahrzeug möglicherweise nicht unfallfrei ist, nicht in Betracht. Vielmehr ist die Frage eines möglichen Unfallschadens schlicht offen geblieben. Da es somit an einer Vereinbarung, dass das verkaufte Fahrzeug möglicherweise nicht unfallfrei ist, fehlt, bedurfte es keiner Entscheidung, ob eine solche Vereinbarung gegebenenfalls unwirksam wäre, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 BGB) handeln sollte, weil eine Vereinbarung dieses Inhalts als unzulässige Umgehung der Bestimmung des § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB zu werten sein könnte, wonach sich der Verkäufer auf einen Ausschluss des Mängelhaftung im Kaufvertrag nicht berufen kann.

Ein Sachmangel liegt allerdings bereits in der Eigenschaft des Fahrzeugs als Unfallwagen. Nach der Rechtsprechung des Senats kann der Käufer auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als Bagatellschäden gekommen ist. Bagatellschäden sind bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, wie sie hier vorliegen, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen haben und der Reparaturaufwand nur gering ist. Ob das Fahrzeug nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist, ist insoweit ohne Bedeutung.

Dem Rücktritt des Klägers steht nicht entgegen, dass er die Beklagte nicht unter Fristsetzung zur Nacherfüllung durch Nachbesserung aufgefordert hat, denn der Mangel, der in der Eigenschaft des Fahrzeugs als Unfallwagen liegt, ist nicht behebbar (§ 326 Abs. 5 BGB).

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nunmehr davon ab, ob die nicht behebbare Eigenschaft des Fahrzeugs als Unfallwagen ein unerheblicher

Mangel ist, der den Kläger nicht zum Rücktritt berechtigen würde (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB). Dies wäre der Fall, wenn - wie der gerichtliche Sachverständige in erster Instanz angegeben hat - nach fachgerechter Reparatur des Schadens ein merkantiler Minderwert von lediglich 100 € verbliebe. Denn bei einem Kaufpreis von 24.990 € wäre dies weniger als 1% des Kaufpreises. Der Kläger hat allerdings behauptet, dass der merkantile Minderwert entgegen der Angabe des Sachverständigen 3.000 € betrage. Dazu hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, Aus diesem Grund hat der Bundesgerichtshof das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

BGH, Urteil vom 12. März 2008 - VIII ZR 253/05

Vorinstanz LG Osnabrück - 3 O 3405/04 - Urteil vom 15. April 2005

Vorinstanz OLG Oldenburg - 6 U 106/05 - Urteil vom 28. Oktober 2005

Fahrzeughändler haben eine sehr weitreichende Verantwortung für die Beschaffenheit des verkauften Gebrauchtwagens. Insbesondere die Frage der Unfallfreiheit verpflichtet den Händler möglichst genaue eigene Feststellungen zu treffen.

Rücktritt vom Gebrauchtwagenkauf wegen Feuchtigkeit im Fahrzeuginnenraum

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, unter welchen Umständen das Eindringen von Feuchtigkeit in den Innenraum eines verkauften Gebrauchtwagens als ein den Rücktritt des Käufers ausschließender geringfügiger Mangel (unerhebliche Pflichtverletzung) i. S. des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB einzustufen ist.

Der Kläger erwarb von der Beklagten, die einen Autohandel betreibt, Mitte 2004 einen gebrauchten Range Rover. Kurz darauf beanstandete er, dass Wasser in das Innere des Fahrzeugs eindringe. In Absprache mit der Beklagten wurde mehrfach versucht, das Fahrzeug abzudichten. Im Mai 2005 beanstandete der Kläger, dass erneut Feuchtigkeit im Bereich des vorderen rechten Fußraums sowie im Bereich des rechten Rücksitzes vorhanden sei,

und drohte den Rücktritt vom Kaufvertrag an. Im Juni 2005 erklärte er wegen erneut aufgetretener Feuchtigkeit den Rücktritt vom Kaufvertrag und erhob Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises. Im Rahmen der Beweisaufnahme gelang es dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen, die Ursache für den Wassereintritt – zumindest provisorisch – zu beheben. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers hatte Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Kläger wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.

Zwar ist der Rücktritt des Käufers regelmäßig nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich, d. h. der Mangel der verkauften Sache geringfügig ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt war die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs dadurch eingeschränkt, dass aus bis dahin ungeklärter Ursache an mehreren Stellen Feuchtigkeit in das Wageninnere eindrang und zwei Fachbetriebe nicht in der Lage waren, Abhilfe zu schaffen. Darin hatte das Berufungsgericht zu Recht einen nicht nur unerheblichen Fahrzeugmangel gesehen. Dass die Ursache des Wassereintritts, wie sich im Zuge der Beweisaufnahme später herausstellte, mit geringem Aufwand zu beseitigen war, stellt die Wirksamkeit des bereits erklärten Rücktritts nicht in Frage. Ein im Zeitpunkt des Rücktritts erheblicher Mangel kann nicht dadurch unerheblich werden, dass es im Verlauf der sich anschließenden Auseinandersetzung einem gerichtlich bestellten Sachverständigen gelingt, den Mangel zumindest provisorisch zu beseitigen.

Der Käufer des Range Rover handelte auch nicht dadurch treuwidrig, dass er an seinem Rücktritt festhielt, obwohl der Mangel von dem Sachverständigen zumindest provisorisch behoben worden war. Das wäre nur dann anders, wenn die provisorische Beseitigung des Mangels durch den Sachverständigen mit seiner Zustimmung erfolgt wäre. Daran fehlte es. Dass der Kläger den Reparaturmaßnahmen des Sachverständigen lediglich nicht entgegengetreten war, wozu er nach erklärtem Rücktritt keine Veranlassung hatte, hinderte ihn daher nicht daran, an seinem Rücktritt festzuhalten.

BGH, Urteil vom 5. November 2008 – VIII ZR 166/07

Vorinstanz LG Duisburg, Urteil vom 16. Oktober 2006 - 3 O 308/05
Vorinstanz OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. April 2007 - I-1 U 252/06

Nicht selten kommt es vor, dass im Laufe eines Prozesses der gerichtlich bestellte Sachverständige nicht nur die Ursache des Mangels findet, sondern sie auch – meist ohne Absprache – direkt beseitigt. Der Bundesgerichtshof hat nun klargestellt, was eigentlich selbstverständlich ist, nämlich, dass auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen ist.

Anspruch des Autokäufers auf Rückerstattung gezahlter Reparaturkosten bei nachträglicher Geltendmachung von Gewährleistungsrechten

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Frage zu entscheiden, ob der Käufer eines gebrauchten Pkw Rückerstattung eines ihm vom Verkäufer in Rechnung gestellten Reparaturkostenbetrages für die Behebung eines Getriebeschadens verlangen kann, wenn er nach Begleichung der Rechnung zu der Erkenntnis gelangt, dass der Verkäufer gewährleistungsrechtlich zur kostenlosen Beseitigung des Getriebeschadens verpflichtet war.

Der Kläger erwarb Mitte April 2005 von der Beklagten, die einen Autohandel betreibt, einen gebrauchten Pkw Mercedes mit einer Laufleistung von rund 60.000 km. Nachdem der Kläger weitere 12.000 km mit dem Fahrzeug zurückgelegt hatte, trat Anfang Oktober 2005 ein Schaden am Automatikgetriebe auf, der von der Beklagten durch Austausch des Getriebes repariert wurde. Entsprechend den Bedingungen einer bei Vertragsschluss vereinbarten Gebrauchtwagengarantie stellte die Beklagte dem Kläger hierfür 30 % der Materialkosten in Rechnung. Der Kläger beglich die Rechnung über 1.071,38 €. Kurze Zeit später verlangte er die Rückzahlung des Betrages mit der Begründung, er habe in Verkennung der Rechtslage gezahlt; der Beklagten habe kein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung zugestanden, weil sie den Getriebeschaden im Rahmen ihrer gesetzlichen Gewährleistungspflicht kostenlos hätte beseitigen müssen.

Das Amtsgericht hat der auf Rückzahlung des Rechnungsbetrages gerichteten Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat Beweis darüber erhoben, ob die Ursache des Getriebebeschadens schon bei Übergabe an den Kläger vorgelegen hat oder erst später eingetreten ist. Da sich dies nicht hatte klären lassen, hat es die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Beklagte dem Kläger den auf die Reparaturkostenrechnung gezahlten Betrag nach Bereicherungsrecht zurückzahlen hat, weil die Beklagte für den eingetretenen Getriebebeschaden zur Gewährleistung verpflichtet gewesen ist und deshalb die Kosten der Mangelbeseitigung zu tragen hat. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die üblicherweise zu erwartende Fahrleistung eines derartigen Getriebes bei 259.000 km liegt, kam als Ursache des Getriebebeschadens nur vorzeitiger übermäßiger Verschleiß in Frage, der im Gegensatz zu normalem Verschleiß einen Sachmangel darstellt. Zwar konnte, weil das schadhafte Getriebe nicht mehr auffindbar war, nicht geklärt werden, ob bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger die Anlage für einen vorzeitigen Verschleißschaden vorgelegen hat. Für diesen Fall greift jedoch bei einem Verbrauchsgüterkauf nach § 476 BGB zugunsten des Käufers die Vermutung ein, dass ein innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zu Tage getretener Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war.

Anders als das Berufungsgericht es gesehen hat, wird die zu einer Umkehr der Beweislast führende Vermutung des § 476 BGB auch nicht durch ein Tatsachenanerkennnis des Klägers überlagert. Allein in der vorbehaltlosen Begleichung der Rechnung kann ein solches Anerkenntnis nicht gesehen werden. Dies setzt vielmehr in der Regel eine Interessenlage voraus, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gibt. Dazu hätte es bestimmter Umstände bedurft, die darauf schließen lassen, dass der Kläger bei Rechnungsbegleichung die Ursachen des Getriebebeschadens seinem Verantwortungsbereich zurechnete und aus diesem Grund die Rechnung begleichen wollte. Solche Umstände waren hier aber nicht feststellbar. Ebenso wenig konnte es dem Kläger als schuldhaft (fahrlässige) Beweisvereitelung angelastet werden, dass die genaue Schadensursache nicht mehr aufklärbar ist, nachdem die Beklagte den Vorgang nach Rechnungsbegleichung als erledigt angesehen und das bei ihr verbliebene schadhafte Getriebe beseitigt hat.

Vorinstanz AG Rheinbach - Urteil vom 6. Oktober 2006 - 5 C 475/05

Vorinstanz LG Bonn - Urteil vom 5. September 2007 - 5 S 193/06

Die Entscheidung betrifft die oft nicht im Bewusstsein verankerte Tatsache, dass ein Mangel bei Übergabe bereits vorhanden sein muss, um Gewährleistungsansprüche auszulösen. Ob die Gewährleistung nun 2 Jahre oder verkürzt nur 1 Jahr beträgt: Gewährleistungsansprüche bestehen nur dann, wenn der Mangel bei Übergabe des Fahrzeuges bereits vorhanden gewesen ist.

Oberlandesgericht Karlsruhe stärkt Rechte des Autokäufers bei Mängeln

Der Kläger kaufte bei dem beklagten Autohändler im Oktober 2004 einen Pkw für insgesamt 82.935 Euro. In den anerkannten Verkaufsbedingungen heißt es unter anderem:

Zeigt sich innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Auslieferung mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels nicht vereinbar. Beschränkt auf die Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt diese Vermutung auch dann, wenn sich ein Sachmangel erstmals nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf von zwei Jahren nach Auslieferung zeigt.

Nach den gesetzlichen Regelungen des BGB setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen regelmäßig voraus, dass ein Sachmangel bereits bei Übergabe vorliegt. Die Limousine wurde dem Kläger Mitte Februar 2005 übergeben. Ab April oder Mai 2006 traten Fehler an der sogenannten „Soft-close-Funktion“ auf. Die jeweils betroffene Tür konnte nicht vollständig geschlossen, sondern nur angelehnt werden und musste bei einer gleichwohl durchgeführten Fahrt festgehalten werden, um ein Aufspringen zu verhindern. Der Kläger rügte diesen Mangel mehrfach gegenüber der Beklagten, die jeweils dem Mängelbeseitigungsverlangen nachkam, indem sie vor allem am 16.05. und 26.05.2006 kostenlose Reparaturarbeiten ausführte und den Pkw jeweils als instandgesetzt zurück gab. Da die Mängelbeseitigung misslang, erklärte der Kläger im Juni 2006 den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der

Kläger begehrt Rückabwicklung des Vertrages, nämlich Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines Wertersatzes in Höhe der gezogenen Nutzungen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht Karlsruhe hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger den Nachweis, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Fahrzeuges vorhanden gewesen sei, nicht habe führen können.

Die Berufung des Klägers zum Oberlandesgericht Karlsruhe hatte Erfolg. Der Kläger kann Rückabwicklung des Kaufvertrages in Form von Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Zahlung eines Wertersatzes für die Nutzung des Fahrzeuges in Höhe von ca. 25.000 Euro verlangen. Der Pkw war mit einem nicht unerheblichen Sachmangel behaftet. Dieser Mangel lag zum Rücktrittszeitpunkt noch vor. Den ihm obliegenden Nachweis, dass dieser Sachmangel bereits bei Übergabe des Pkw vorhanden war, brauchte der Kläger nicht zu führen, weil die Beklagte durch vorbehaltlose kostenlose Mangelbeseitigungsversuche das Vorhandensein eines zur gesetzlichen Nacherfüllung verpflichtenden, also eines anfänglichen Mangels anerkannt hat. Sie kann daher im Nachhinein gegenüber dem Kläger nicht mehr mit Erfolg in Abrede stellen, dass der Fehler bei Übergabe vorhanden war. Auf die in den Geschäftsbedingungen genannte Vermutungsregelung kommt es nicht an, sie greift nämlich nur ein, wenn bei der Geltendmachung des Nacherfüllungsverlangens Streit darüber besteht, ob ein anfänglicher Mangel vorliegt oder nicht. Das war hier aber nicht der Fall. Die Beklagte hat durch ihr Verhalten aus der Sicht des Klägers das Vorhandensein eines anfänglichen Mangels anerkannt. Maßgeblich bei der Frage, ob ein solches Anerkenntnis vorliegt, ist, ob der Verkäufer, aus der Sicht des Käufers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein handelt, zur Nacherfüllung verpflichtet zu sein. Hier liegt ein Anerkenntnis der Beklagten vor. Sie hat auf die Mängelrügen des Klägers jeweils einen „Garantiereparaturauftrag“ gefertigt und für den Kläger kostenlose, nicht unerhebliche Reparaturarbeiten durchgeführt. Sie ist vorbehaltlos in die Erfüllung der ihr obliegenden Nacherfüllungspflicht eingetreten. So hat sie zuletzt die Türschlösser der beiden Vordertüren ausgebaut, kontrolliert und wieder eingebaut, die Batterie geprüft und durch eine neue ersetzt. Dass die Beklagte selbst im Bewusstsein ihrer Nacherfüllungspflicht handelte, zeigt sich auch dadurch, dass sie jeweils gegenüber der Herstellerin des Fahrzeugs die Mangelbeseitigungsarbeiten in Rechnung gestellt hat. Die Vermutungsregelung steht dem nicht entgegen. Diese Bestimmung soll den Käufer im Vergleich zur gesetzlichen Regelung besser, nicht aber schlechter stellen, wenn



Dirk Strohmer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Partner der Sozietät

✉ dirk.strohmer@bietmann.eu

Martinstraße 22-24

D-50667 Köln

Telefon: +49 (0) 221 925700-22

Fax: +49 (0) 221 925700-52

🌐 www.bietmann.eu

Kompetenz

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

es um den erforderlichen Nachweis geht, ob ein tatsächlicher Sachmangel bereits bei Übergabe der Kaufsache vorhanden war. Haben sich die Vertragsparteien, wie hier, auf die Mängelrüge hin, ohne Einschränkung auf die Durchführung von Mangelbeseitigungsarbeiten verständigt, so ist dem Käufer das gesamte Gewährleistungsprogramm eröffnet, ohne dass er den Nachweis führen muss, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Kaufsache vorhanden war.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2008 - 8 U 34/08

Diese Entscheidung zeigt, dass es entscheidend auf das Verhalten des Verkäufers nach einer Mängelrüge des Käufers ankommen kann. Allein nach den gesetzlichen Regelungen wäre ein Rücktritt nicht möglich gewesen. Unverständlich bleibt, warum in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers eine einjährige Vermutungsregelung enthalten war. Die gesetzliche Vermutungsregelung beträgt ein halbes Jahr. Beim Neuwagenkauf mag das ohne Relevanz sein, da ohnehin eine Garantie in diesem Zeitraum bestehen dürfte. Beim Gebrauchtwagenkauf ist dies jedoch eine entscheidende Schwächung der Verkäufer-Rechte.

Fleet-Management

BGH bestätigt die Verurteilung eines Firmenchefs wegen eines tödlichen Verkehrsunfalls mit einem Lkw des Unternehmens, hebt aber die Verurteilung eines Kfz-Werkstattmitarbeiters auf

Im Juni 2004 verunfallte der Sattelschlepper eines größeren Speditionsunternehmens mit tödlichem Ausgang. Der Fahrer des Fahrzeugs verlor im niederländischen Kerkrade auf einer innerörtlichen Straße bei 6,8 % Gefälle die Kontrolle über das Fahrzeug, weil die Bremsen insgesamt versagten, und fuhr in einen Supermarkt. Dabei fanden sowohl der Fahrer als auch zwei Personen in dem Supermarkt den Tod. Die Bremsprobleme an der Zugmaschine waren in der Firma bekannt. Eine Woche vor dem tödlichen Unfall hatte der leitende Mitarbeiter der firmeneigenen Kfz-Werkstatt den Juniorchef der Firmengruppe nach einer von ihm durchgeführten Bremsprobe auf den desolaten Zustand der Bremsen hingewiesen und dabei geäußert, das Fahrzeug sei nicht

mehr beherrschbar, damit könne nicht mehr gefahren werden. Der Juniorchef ließ sich darauf jedoch nicht ein, sondern bestand darauf, dass der Fahrer die vorgesehenen Fahrten weiter durchführte.

Das Landgericht hat wegen dieses Sachverhalts den Juniorchef und den Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt jeweils der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden und sie zu Bewährungsstrafen verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Juniorchefs als offensichtlich unbegründet verworfen. Dagegen hat er auf die Revision des Werkstattmitarbeiters dessen Verurteilung aufgehoben und die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen. Der Bundesgerichtshof hat zwar bestätigt, dass neben dem Halter (hier der Firmenleitung) und dem Fahrer auch den Werkstattmitarbeiter die Pflicht traf, für die Verkehrssicherheit der seiner Kontrolle unterfallenden Firmenfahrzeuge zu sorgen und Gefahren für die Allgemeinheit aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge entgegenzuwirken (sog. Garantstellung und Garantspflicht). Gegen diese Pflicht habe der Werkstattmitarbeiter auch verstoßen, indem er eine ihm mögliche und zumutbare Sichtkontrolle der Bremsanlage unterließ, weshalb ihm nicht auffiel, dass der Defekt nicht nur die Vorderrad-, sondern auch die Hinterradbremse betraf. Doch hat der erkennende Senat es nicht als hinreichend belegt angesehen, dass dieser Pflichtverstoß auch (mit)ursächlich für den tödlichen Verkehrsunfall war.

BGH, Beschluss vom 6. März 2008 – 4 StR 669/07

Vorinstanz LG Detmold - 4 Kls 31 Js 325/04 – Entscheidung vom 21.06.2007

Strafrechtliche Verantwortung bei Pflichtverletzungen sind im Fleet-Management nicht neu. Diese Entscheidung des BGH stellt offenbar auf die Besonderheiten des Einzelfalls ab. Im Grundsatz steht der zuständige Mitarbeiter in der Werkstatt aber in der Verantwortung.

Steuerrecht

Verpflichtung von Autohändlern zum Rückkauf von Leasing- und Vermietungsfahrzeugen ist zu bilanzieren

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 11. Oktober 2007 IV R 52/04 entschieden, dass Kfz-Händler in ihren Bilanzen Verbindlichkeiten für die von ihnen übernommene Verpflichtung, verkaufte Fahrzeuge zu einem verbindlich festgelegten Preis zurückzukaufen, auszuweisen haben.

Kfz-Händler müssen sich beim Verkauf von Neuwagen an Leasinggesellschaften oder Autovermietungen häufig verpflichten, die Fahrzeuge nach Ablauf der Leasingzeit oder nach einer bestimmten Vertragslaufzeit auf Verlangen des Käufers zu einem bereits beim Verkauf des Neuwagens festgelegten Preis zurückzukaufen. Durch den Rückkauf der Fahrzeuge drohen den Kfz-Händlern oftmals Verluste, da der Preis für den Rückkauf in vielen Fällen über dem Marktwert der Fahrzeuge liegt. Wegen solcher drohenden Verluste bildete auch die klagende Kfz-Händlerin für die Jahre 1997 - 1999 Rückstellungen. Diese erkannte das Finanzamt aber nicht an, weil Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften seit 1997 steuerrechtlich nicht mehr zulässig seien.

Der BFH entschied jedoch, dass die Klägerin für die mit der Veräußerung der Neuwagen eingegangene Rückkaufverpflichtung in ihren Bilanzen Verbindlichkeiten in Höhe des für die Übernahme dieser Verpflichtung - als Teil des seinerzeitigen Verkaufspreises - vereinnahmten Entgelts auszuweisen habe. Die Rückkaufverpflichtung stelle für die Klägerin eine wirtschaftliche Belastung dar. Diese Belastung müsse durch den Ansatz einer den Gewinn mindernden Verbindlichkeit berücksichtigt werden. Die Verbindlichkeit entfalle erst bei Ausübung oder Verfall des Rechts zum Rückverkauf und sei erst zu diesem Zeitpunkt erfolgswirksam wieder auszubuchen. Das grundsätzliche Verbot der Bilanzierung schwebender Geschäfte stehe dem Ausweis der Rückkaufverpflichtung nicht entgegen.

BFH, Urteil vom 11. Oktober, 2007 IV R 52/04

Fahrzeughersteller, die sich in großem Maße im Flottengeschäft engagieren, locken mit Leasingangeboten zu günstigen Konditionen. Diese Konditionen sind in der Regel nur durch garantierte Rückkaufwerte möglich, die mitunter

weit über dem Marktwert liegen. Für Kraftfahrzeughändler sind solche Geschäfte dennoch interessant, da das Erreichen von Absatzbonis dem einzelnen Vertragsabschluss Vorzug zu geben ist. Dennoch belastet die Rückkaufverpflichtung den Händler nicht unerheblich, weshalb eine Berücksichtigung in der Bilanz zu erfolgen hat.

Private Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter einer GmbH

Der Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens ist bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Januar 2008 I R 8/06 nicht unter Anwendung der sog. 1%-Methode zu besteuern.

Es ist in der Praxis gang und gäbe, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt. Beim Arbeitgeber führt dies im Umfang der tatsächlichen Betriebskosten zu abzugsfähigen Betriebsausgaben und bei dem Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, der im Regelfall pauschal für jeden Kalendermonat mit 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs zu versteuern ist. Gleichermaßen ist im Grundsatz zu verfahren, wenn dem Arbeitnehmer die Nutzung untersagt ist, er das Fahrzeug aber dennoch privat nutzt.

Handelt es sich in einem solchen Fall des Nutzungsverbots bei dem Arbeitgeber um eine GmbH und bei dem Arbeitnehmer um deren Geschäftsführer und zugleich Gesellschafter, liegen die Dinge komplizierter. Über einen solchen Fall hatte der BFH durch Urteil vom 23. Januar 2008 I R 8/06 zu entscheiden:

Die Betriebsaufwendungen stellen dann bei der GmbH steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen dar, der Gesellschafter-Geschäftsführer vereinnahmt keinen Arbeitslohn, sondern Kapitaleinkünfte. Die BFH bemisst die verdeckte Gewinnausschüttung bei der GmbH nicht mit 1 % des Listenpreises, sondern mit dem tatsächlichen Verkehrswert des Nutzungsvorteils und erhöht diesen Wert noch um einen Gewinnaufschlag. Er weicht damit von der Finanzverwaltung ab, die die verdeckte Gewinnausschüttung sowohl bei der GmbH als auch bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer aus Vereinfachungsgründen ebenfalls mit 1 % des Listenpreises bewertet.

Im konkreten Fall ging es um den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der den Firmen-Pkw, einen Jaguar XJR V8 mit einem Bruttolistenpreis von seinerzeit rund 138 000 DM, privat genutzt hatte, obwohl ihm dies vertraglich ausdrücklich untersagt war.

BFH, Urteil vom 23.01.08 I R 8/06

Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar

Die Veräußerung eines Gebrauchtwagens innerhalb eines Jahres nach Anschaffung ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerbar.

Im Streitfall erwarb der Kläger ein gebrauchtes BMW-Cabrio und verkaufte es binnen Jahresfrist. Den Veräußerungsverlust macht er vergeblich in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Auch vor dem Finanzgericht (FG) hatte der Kläger keinen Erfolg. Nach Auffassung des FG fallen unter den Begriff "anderes Wirtschaftsgut" in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs, bei denen Wertsteigerungen von vornherein ausgeschlossen seien.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sah dies in seinem Urteil vom 22. April 2008 IX R 29/06 anders und gab dem Kläger Recht. Das Gesetz erfasst anders als frühere Fassungen des EStG alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen. Der Gebrauchtwagen ist als körperlicher Gegenstand eine Sache und damit ein Wirtschaftsgut. Der BFH hielt sich nicht für berechtigt, Wirtschaftsgüter des täglichen Verbrauchs mangels objektiven Wertsteigerungspotentials aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen. Eine entsprechende Einschränkung aufgrund eines Gesetzesentwurfs der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Einführung einer allgemeinen Wertzuwachsbesteuerung ist nicht Gesetz geworden. Der Kläger hatte den aus der Veräußerung erwirtschafteten Verlust auch "erzielt". Das Gesetz objektiviert durch die verhältnismäßig kurzen Veräußerungsfristen in typisierender Weise die Einkünfteerzielungsabsicht.

BFH, Urteil vom 22.04.08 IX R 29/06

Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte richtet sich nach tatsächlicher Nutzung des Dienstwagens

Wird der geldwerte Vorteile der privaten Nutzung eines Dienstwagens typisierend nach der 1%-Regelung besteuert, so erhöht sich diese Pauschale um monatlich 0,03% des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch zu diesem Zweck genutzt werden kann. Für diesen Zuschlag kommt es nach zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 4. April 2008 darauf an, ob und in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wird.

1. Dem Urteil VI R 68/05 lag ein sog. Park-and-Ride-Fall zugrunde, in dem der Kläger, ein Verband, seinem Hauptgeschäftsführer (H) einen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt hatte. Beim Lohnsteuerabzug ermittelte er den Zuschlag nicht auf der Grundlage der Entfernung von der Wohnung des H zur Arbeitsstätte (118 km), sondern nach der Teilstrecke zum nächstgelegenen Bahnhof (3,5 km), weil er davon ausging, dass H von dort aus mit der Bahn zur Arbeitsstätte gefahren war. Das Finanzamt (FA) legte dem Zuschlag die gesamte Entfernung zur Arbeitsstätte zugrunde.

Der BFH bestätigte (anders als die Vorinstanz) die vom Kläger vorgenommene Ermittlung des Zuschlags. Er sah den Zweck der Zuschlagsregelung darin, den - überschießenden - pauschalen Werbungskostenabzug für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) zu kompensieren, der dem Arbeitnehmer bei Nutzung eines Dienstwagens zustehe, ohne dass dieser eigene Aufwendungen zu tragen habe. Aus der Korrekturfunktion des Zuschlags ergebe sich, dass für den Zuschlag ebenso wie für die Entfernungspauschale nur auf die tatsächliche Nutzung des Dienstwagens abzustellen sei. Zwar spreche ein Anscheinsbeweis dafür, dass H den Dienstwagen für die gesamte Entfernung zur Arbeitsstätte genutzt habe. Dieser könne jedoch durch Vorlage einer auf H ausgestellten Jahres-Bahnfahrkarte entkräftet werden. Der BFH verwies den Streitfall zur Nachholung entsprechender Feststellungen an die Vorinstanz zurück.

2. Das Urteil VI R 85/04 betraf einen Fall, in dem dem Kläger, einem Außendienstmitarbeiter, von seinem Arbeitgeber für Kundenbesuche ein Dienstwagen überlassen wurde, den dieser auch für Fahrten zwischen Wohnung

und Arbeitsstätte nutzen durfte. Der Kläger suchte an einem Arbeitstag in der Woche den Betriebssitz des Arbeitgebers auf. Das FA sah den Betriebssitz als (regelmäßige) Arbeitsstätte an und erhöhte bei der Veranlagung des Klägers den Bruttoarbeitslohn um den Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der BFH beurteilte (ebenso wie die Vorinstanz) den Betriebssitz als (regelmäßige) Arbeitsstätte, da diesem Ort durch das fortdauernde und wiederholte Aufsuchen gegenüber den Tätigkeitsstätten des Klägers bei den Kundenbesuchen eine hinreichend zentrale Bedeutung zukomme. Im Gegensatz zur Vorinstanz machte er den Ansatz des Zuschlags aber davon abhängig, dass der Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zum Betriebssitz genutzt wurde. Zur Klärung dieser Frage verwies der BFH die Streitsache an die Vorinstanz zurück. Für die Nutzung des Dienstwagens bestehe ein Anscheinsbeweis, der vom Kläger entkräftet werden könne. Für den Fall, dass der Kläger den Dienstwagen einmal wöchentlich für die Fahrten zum Betriebssitz genutzt habe, sei bei der Ermittlung des Zuschlags auf die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten abzustellen und entgegen dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Einzelbewertung der Fahrten entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG vorzunehmen.

BFH, Urteil vom 04.04.08 VI R 85/04

BFH, Urteil vom 04.04.08 VI R 68/05

Geländewagen sind für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer unabhängig vom europäischen Verkehrsrecht als PKW zu behandeln

Mit Urteil vom 1. Oktober 2008 II R 63/07 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Kombinationskraftwagen unabhängig von der verkehrsrechtlichen Einstufung nach europäischem Gemeinschaftsrecht kraftfahrzeugsteuerrechtlich regelmäßig Personenkraftwagen sind.

Die Klägerin war Halterin eines "Toyota Typ J7 Landcruiser". Sie hatte das zulässige Gesamtgewicht von ursprünglich 2 805 kg ohne technische Änderungen auf 2 399 kg abgelastet. Das Finanzamt hatte daraufhin das Fahrzeug als Personenkraftwagen (PKW) behandelt und die Kraftfahrzeugsteuer emissionsbezogen nach Hubraum festgesetzt. Die Klägerin war demgegen-

über der Auffassung, nach europäischem Gemeinschaftsrecht handele es sich um ein anderes Fahrzeug im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG), das nach Gewicht zu besteuern sei.

Der BFH ist der Klägerin nicht gefolgt. Europäisches Gemeinschaftsrecht, so der BFH, enthalte keine für die Mitgliedstaaten verbindlichen Festlegungen hinsichtlich der Einteilung von Kraftfahrzeugen für die Erhebung von Kraftfahrzeugsteuern und die Einstufung von Kraftfahrzeugen als "PKW". Für die Kraftfahrzeugsteuer sei ein eigener, steuerrechtlicher Begriff des "PKW" maßgeblich. Danach müsse die Unterscheidung zwischen PKW und anderen Fahrzeugen i.S.d. KraftStG im Rahmen einer Gesamtwürdigung anhand von Bauart, Ausstattung zur Personenbeförderung und sonstiger Einrichtung des Fahrzeuges, insbesondere zur Beförderung von Gütern, vorgenommen werden. Da Geländewagen wie Kombinationskraftwagen vom Hersteller zur Personenbeförderung konzipiert seien und sich nach Bauart, Einrichtung und äußerem Erscheinungsbild nicht von einem PKW unterscheiden, seien sie kraftfahrzeugsteuerrechtlich regelmäßig PKW.

Dies gelte für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t bereits für die Zeit vor dem 1. Mai 2005, für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, die bis 30. April 2005 als LKW nach Gewicht zu besteuern gewesen seien, erst ab 1. Mai 2005.

BFH, Urteil vom 01.10.08 II R 63/07

Richtlinien

Leasing

Umsatzsteuerliche Behandlung von Ausgleichsansprüchen nach Beendigung eines Leasingvertrages

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Leasingverträgen Folgendes:

Für die umsatzsteuerliche Beurteilung kommt es auf die zivilrechtliche Einordnung als Primär- oder Sekundäranspruch nicht entscheidend an. Ihr kann allenfalls indizielle Wirkung bei der Frage nach dem Vorliegen eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschverhältnisses oder eines echten Schadensersatzes beigemessen werden.

Entscheidend ist, ob der Zahlung für den jeweiligen „Schadensfall“ eine mit ihr eng verknüpfte Leistung gegenübersteht. Für die Annahme eines Leistungsaustauschs müssen Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen.

Es kann aufgrund vertraglich vereinbarter Kündigungsrechte (z. B. im Falle eines Totalschadens, des Zahlungsverzuges oder der Insolvenz des Leasingnehmers) zu einer **vorzeitigen Beendigung** des Leasingvertrages kommen. In diesen Fällen sehen die Leasingverträge einen Ersatz für künftige Leasingraten und einen möglichen Minderwertausgleich für Beschädigungen oder für einen über den vertraglich vereinbarten Gebrauch des Leasinggegenstandes hinausgehenden Gebrauch vor.

1. Ausgleich für künftige Leasingraten

Soweit Zahlungen für künftige Leasingraten geleistet werden, handelt es sich um einen echten Schadensersatz. Durch die Kündigung ist die vertragliche Hauptleistungspflicht des Leasinggebers - Nutzungsüberlassung des Leasinggegenstands - beendet und deren Erbringung tatsächlich nicht mehr möglich. Eine Zahlung, die der Leasingnehmer für den Ausfall künftiger Leasingraten zu erbringen hat, steht daher nicht mehr im Austauschverhältnis mit einer Leistung des Leasinggebers.

2. Minderwertausgleich

Soweit Zahlungen zum Ausgleich eines Minderwerts geleistet werden, handelt es sich hingegen um Entgelt für eine bereits erfolgte Leistung in Form der Gebrauchsüberlassung und Duldung der Nutzung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus. Im Rahmen der für einen auf volle Amortisation abzielenden Leasingvertrag typischen Mischkalkulation stellt der Minderwertausgleich eine leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Überlassung des Leasinggegenstands durch den Leasinggeber dar. Dementsprechend hat der Leasingnehmer - anders als der Mieter - auch für diejenigen Veränderungen und Verschlechterungen einzutreten, die auf Zufall und höherer Gewalt beruhen. Der für den Leasingnehmer verbrauchbare Vorteil liegt in

der „übervertraglichen“ substanzbeeinträchtigenden Nutzung. Der erforderliche Leistungswille des Leasinggebers ergibt sich insofern aus der vertraglichen Wertminderungsklausel. In dieser ist die konkludente Zustimmung zu dem entsprechenden „übervertraglichen Gebrauch“ zu sehen.

Auch im Falle des **planmäßigen Verlaufs eines Leasingvertrags** gilt, dass der Minderwertausgleich eine leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Überlassung des Leasinggegenstands durch den Leasinggeber darstellt, der durch die vereinbarte Wertminderungsklausel seine dahingehende Leistungs- bzw. Duldungsbereitschaft manifestiert hat. Gleiches gilt für Zahlungen zum Ausgleich für die Überschreitung von Kilometervereinbarungen. Es handelt sich jeweils um Entgelte für bereits geleistete Vertragsverpflichtungen seitens des Leasinggebers.

Denn es kann nach den oben genannten Grundsätzen bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Minderwertausgleichszahlungen keinen Unterschied machen, ob der Leasinggeber den Vertragsgegenstand vorzeitig in nicht vertragsgemäßen Zustand zurück gibt oder erst am Ende einer regulär beendeten Vertragsbeziehung. Grundsätzlich gilt, dass die Zahlung eines Minderwertausgleichs nicht als echter Schadensersatz im Sinne des Abschnitts 3 Absatz 1 Sätze 1 - 3 UStR 2008 zu beurteilen ist, wenn der wertgeminderte Gegenstand zum Gebrauch im Rahmen eines Leasingvertrags überlassen wurde. Auf die Art des Leasingvertrags und des überlassenen Leasinggegenstands sowie die Ursache für die Wertminderung kommt es dabei nicht an.

Die hier aufgestellten Grundsätze finden keine Anwendung auf Fälle des Finanzierungsleasings, bei denen gem. Abschnitt 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UStR 2008 eine Lieferung an den Leasingnehmer vorliegt.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 20. Februar 2006 - IV A 5 - S 7100 - 23/06 -.

BMF-Schreiben vom 20. Februar 2006

IV B 8 - S 7100/07/10007

Verkehrsrecht

Ordnungswidrigkeiten

Am 01. Februar tritt die neue Bußgeldkatalogverordnung in Kraft. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Verkehrsverstoß	bisheriges Bußgeld (EUR)	Bußgeld ab 01.02.09 (EUR)
unangepasste Geschwindigkeit	50	100
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	40	80
Fehlverhalten auf Autobahnen (z.B. Wenden, Rückwärtsfahren, Vorfahrtsverletzung usw.) zu geringer Abstand	40 - 150	70 - 200
Tempolimit missachtet (innerorts) *)	40 - 250 (gestaffelt nach Geschwindigkeit und Abstand)	75 - 400 (gestaffelt nach Geschwindigkeit und Abstand)
Tempolimit missachtet (außerorts) *)	50 - 425 (nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung)	80 - 760 (nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung)
keine Rücksichtnahme auf schwache Verkehrsteilnehmer	40 - 375 (nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung)	70 - 600 (nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung)
Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	60	80
Fehlverhalten an Bahnübergängen	50	80
gefährliches Überholmanöver	50 - 450	80 - 700
Vorfahrt missachtet	40 - 125	Verdopplung der jeweiligen Bußgeldsätze (80 - 250)
Drogen und Alkohol am Steuer	50	100
Null-Promille-Regel für Fahranfänger nicht eingehalten	250 (erster Verstoß) 500 (zweiter Verstoß) 750 (dritter Verstoß)	500 (erster Verstoß) 1.000 (zweiter Verstoß) 1.500 (dritter Verstoß)
Rote Ampel missachtet	125	250
Durchführung illegaler Kfz-Rennen	50 - 200	90 - 360
Fahren mit nicht verkehrssicheren Kfz	200 (Veranstalter) 150 (Teilnehmer)	500 (Veranstalter) 400 (Teilnehmer)
Überladung um mehr als 5 Prozent (Lkw) bzw. 20 Prozent (Pkw)	50 - 150	80 - 270
	50 - 200 (Fahrzeugführer Lkw) 75 - 225 (Fahrzeughalter Lkw)	80 - 380 (Fahrzeugführer Lkw) 140 - 425 (Fahrzeughalter Lkw)
	50 - 125 (Pkw)	95 - 235 (Pkw)
Lkw-Sonntagsfahrverbot nicht eingehalten	40 (Fahrer) 200 (Halter)	75 (Fahrer) 380 (Halter)

*) ab 16 Km/h bei Lkw und Bussen, ab 21 Km/h bei Pkw

Verkehrsverstoß	bisheriges Bußgeld (EUR)	Bußgeld ab 01.02.09 (EUR)
Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb geschlossener Ortschaft *		
21 – 25 km/h	50	80
26 – 30 km/h	60	100
31 – 40 km/h	100	160
41 – 50 km/h	125	200
51 – 60 km/h	175	280
61 – 70 km/h	300	480
über 70 km/h	425	680
Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaft *)		
21 – 25 km/h	40	70
26 – 30 km/h	50	80
31 – 40 km/h	75	120
41 – 50 km/h	100	160
51 – 60 km/h	150	240
61 – 70 km/h	275	440
über 70 km/h	375	600

*) Pkw

Fahrverbote und Punktesystem bleiben unverändert:

Verkehrsverstoß	Punkte	Fahrverbot
Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb geschlossener Ortschaft *)		
21 – 25 km/h	1	
26 – 30 km/h	3	
31 – 40 km/h	3	1
41 – 50 km/h	4	1
51 – 60 km/h	4	2
61 – 70 km/h	4	3
über 70 km/h	4	3
Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaft *)		
21 – 25 km/h	1	
26 – 30 km/h	3	
31 – 40 km/h	3	
41 – 50 km/h	3	1
51 – 60 km/h	4	1
61 – 70 km/h	4	2
über 70 km/h	4	3

*) Pkw

Rechtsprechung

Fahrverbot bei 2 ½ Jahren zurückliegenden Straßenverkehrsdelikten?

Die Anordnung eines Fahrverbots ist nach einer Entscheidung des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm unzulässig, wenn die zugrundeliegende Verkehrsstraftat bereits zweieinhalb Jahre zurückliegt. Das Oberlandesgericht hat damit ein Urteil des Landgerichts Münster, welches gegen einen Angeklagten wegen einer fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs neben einer Geldstrafe in Höhe von 2.100 Euro zusätzlich ein dreimonatiges Fahrverbot verhängt hatte, hinsichtlich des Fahrverbots aufgehoben.

Nach Auffassung des OLG-Senats begegnet die Anordnung des Fahrverbots durchgreifenden rechtlichen Bedenken, weil sie als Warnungs- und Besinnungsstrafe für den mittlerweile zweieinhalb Jahre zurückliegenden Pflichtverstoß nicht mehr geeignet ist. Das Fahrverbot ist als sogenannter Denkkettel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweiligen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Diese Warnungs- und Besinnungsfunktion kann das Fahrverbot aber nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der erhebliche Zeitablauf zwischen Tat und Verhängung des Fahrverbotes dem Angeklagten anzulasten ist. Dies war in dem zu entscheidenden Fall jedoch nicht gegeben, da der Angeklagte das Verfahren nicht in unlauterer Weise verzögert hatte.

Beschluss des OLG Hamm vom 07.02.2008 - 4 Ss 21/08 -

Handy-Nutzung am Steuer

Eine verbotene Benutzung eines Mobiltelefons durch einen Fahrzeugführer liegt nach einer Entscheidung des 2. Senats für Bußgeldsachen des OLG Hamm nicht vor, wenn das Fahrzeug vor einer Rotlicht zeigenden Ampel steht und der Motor ausgeschaltet ist. Das Oberlandesgericht hat damit ein Urteil des Amtsgerichts Iserlohn, das den Fahrer noch zur Zahlung einer Geldbuße



Wir konzentrieren uns auf das **WESENTLICHE**

IMMOBILIEN- UND BAURECHT
ARCHITEKTEN- UND INGENIEURRECHT
MIET- UND PACHTRECHT

ARBEITSRECHT

GESELLSCHAFTS- UND HANDELSRECHT
STEUERRECHT
BANKRECHT

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

AUTOMOBILRECHT
VERSICHERUNGSRECHT

FAMILIEN- UND ERBRECHT
MEDIZINRECHT

STEUERBERATUNG

INSOLVENZVERWALTUNG

Standorte und Informationen

 www.bietmann.eu

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

in Höhe von 40,00 Euro verurteilt hatte, aufgehoben und den Fahrer freigesprochen. Nach den der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen hatte sich der Fahrer mit dem von ihm geführten Pkw einer Rotlicht zeigenden Ampel in Hemer genähert. Da die Ampel „rot“ zeigte, schaltete er den Motor ab, nahm dann sein Mobiltelefon und telefonierte kurz mit einem Bekannten. Sodann beendete er das Telefongespräch. Anschließend schaltete die Ampel auf „grün“. Der Fahrer startete den Motor und fuhr weiter. Nach Auffassung des OLG-Senats liegt kein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung vor, wonach einem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt ist, wenn er hierfür das Mobiltelefon aufnimmt oder hält. Dieses Verbot gilt nämlich nicht, wenn das Fahrzeug steht und der Motor ausgeschaltet ist. Eine Auslegung der Vorschrift, dass dem Ausschalten des Motors eines vor einer Rotlicht zeigenden Ampel stehenden Kraftfahrzeugs keine Bedeutung beizumessen sei, stelle eine nicht zulässige Ausdehnung der Bußgeldbewehrung zu Lasten des Betroffenen dar.

Beschluss des OLG Hamm vom 06.09.2007 - 2 Ss OWi 190/07 -

Schadensrecht

Kein Schuldanerkennnis eines Unfallgegners bei Erklärungen unmittelbar nach einem Verkehrsunfall (hier: „Ich erkenne die Schuld an,“ „die Versicherung wird den Schaden sofort ausgleichen,“ Bezeichnung als „Unfallverursacher“)

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat am 16.6.2008 in einem Schadenersatzprozess wegen eines Verkehrsunfalls entschieden, dass ein Unfallbeteiligter Erklärungen, wie „Ich erkenne die Schuld an“, „die Versicherung werde Schaden sofort ausgleichen“ oder die schriftliche Bezeichnung als „Unfallverursacher“, nicht als Schuldanerkennnis zu werten seien. Derartige Äußerungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unfall abgegeben werden, können aber im Rahmen der Beweiswürdigung Indizwirkung für eine mögliche Mitverursachung haben.

Im zugrunde liegende Fall hatte der 77-jährige Beklagte kurz nach der Einfahrt in eine Kreuzung gebremst, weil er irrtümlich gemeint hatte, ein etwa 50 cm großes Hindernis versperre ihm den Weg. Der Sohn des Klägers war

auf das Fahrzeug des Beklagten aufgefahren, weil er den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hatte. Unmittelbar nach dem Unfall hatte der Beklagte sich auf einem Notizzettel als „Verursacher“ bezeichnet. Mündlich hatte er erklärt, „er erkenne die Schuld an“ und „seine Versicherung werde den Schaden des Klägers sofort ausgleichen“.

Der Senat hat entschieden, dass derartige Erklärungen eines Unfallbeteiligten nach einem Unfall nicht als (deklaratorisches) Schuldanerkenntnis gewertet werden können. So sei der Unfallbeteiligte nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung seiner Haftpflichtversicherung einen möglichen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen (§ 7 Ziffer II Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)). Für die Gegenseite sei erkennbar, dass ein Unfallbeteiligter an Ort und Stelle regelmäßig weder die Zeit noch die Möglichkeit habe, die Frage seiner Mitschuld abschließend zu beurteilen. Es sei daher davon auszugehen, dass sich ein Unfallbeteiligter durch solche Erklärungen nicht rechtlich binden, sondern unmittelbar nach dem Unfall nur unüberlegt die Gegenseite beruhigen wolle.

Nach Auffassung des Senats können derartige Äußerungen eines Unfallbeteiligten, mit denen dieser einen eigenen Verursachungsbeitrag einräumt, jedoch als Indiz für ein mögliches Fehlverhalten und Mitverschulden des Erklärenden an dem Unfall gewertet werden. Im vorliegenden Fall ist der Senat davon ausgegangen, dass die Klägerseite eine Mithaftung von 2/3 und den Beklagten von 1/3 treffe.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 16. Juni 2008 - I-1 U 246/07

Versicherungsrecht

Kein Haftungsausschluss bei Teilnahme am Fahrsicherheitstraining, wenn Versicherungsschutz besteht

Im November 2002 fand eine Veranstaltung der akademischen Motorsportgruppe S. auf dem Hockenheimring statt, das „35. Akademische“-Jedermann-Fahrer-Lehrgang und Sporttraining, mit einem eigenen Fahrerlehrgang für die Fahrzeuge der Marke Audi RS („Audi Quattro“). Teilnehmer waren unter anderem A. und B. jeweils mit einem haftpflichtversicherten Kfz dieser Marke. Bei der Veranstaltung fuhr B. in einer Rechtskurve bei regennasser Fahrbahn

auf das vor ihm befindliche Fahrzeug des A. auf und beide Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt. B. verlangte nunmehr von A. als Fahrer, von dem Halter des Kfz und der Haftpflichtversicherung Zahlung von ca. 11.000 € für Reparaturkosten und als Nutzungsentschädigung. Jeder der beiden Fahrer wies die alleinige Verantwortung dem anderen zu, die Haftpflichtversicherer wandten in erster Linie ein, ihre Haftung sei ausgeschlossen, da es sich um ein nicht versichertes Autorennen gehandelt habe.

Das Landgericht Mannheim hat die Ansprüche des B. zurückgewiesen. Das dieses Urteil im Ergebnis bestätigende Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23.02.2007 ist vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 29.01.2008 (VI ZR 98/07) aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden.

In Anwendung der in diesem Urteil neu entwickelten Grundsätze, die die Haftung bei gefährlichen sportlichen Wettkämpfen danach differenzieren, ob Versicherungsschutz besteht, hat das Oberlandesgericht Karlsruhe dem B. auf seine Berufung ca. 5.000 € zugesprochen.

Nach Auffassung des Senats ist die gesamtschuldnerische Haftung des Halters, des Fahrers A. und der Haftpflichtversicherung weder nach den AKB (Allg. Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) noch nach dem von allen Teilnehmern unterzeichneten Haftungsverzicht ausgeschlossen, weil es sich hier nicht um ein Rennen handelte. In den AKB wie auch im Haftungsverzicht ist ein Risikoausschluss nur für diejenigen Schäden vorgesehen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Maßgeblich ist, ob ein reiner Wettbewerb zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeit vorliegt. Nach der Rechtsprechung des BGH handelt es sich dann nicht um ein Rennen, wenn bei einem Lehrgang einer Sportfahrschule auf einer Rundstrecke die Verbesserung des Fahrkönnens und die Beherrschung des Fahrzeugs im Alltagsverkehr, insbesondere in extremen Gefahrensituationen, im Vordergrund stehen, sofern die Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit nicht Haupt- und Endziel ist, weil sich die Platzierung der Teilnehmern nicht danach richtet. Auch bei der Veranstaltung im Streitfall handelte es sich nicht um ein Rennen. Nach den Teilnahme- und Wertungsbedingungen sollte für Sieg und Platzierung gerade nicht entscheidend sein, wer die höchste Geschwindigkeit erzielte oder die meisten oder schnellsten Runden fuhr, sondern Ziel des Abschlussstrainings war, dass die Teilnehmer den Kurs auf der Ideallinie in der

vorgegebenen Sollzeitzeit befahren. Durch die Vorgabe sollte sowohl ein Bummeln als auch die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten vermieden werden. Bei Unterschreitung wie bei Überschreiten der Sollzeit um mehr als 3 Sekunden drohte die Vergabe von Strafpunkten. Über die Platzierung der Teilnehmer entschied die Anzahl der bei zu hoher oder bei zu niedriger Geschwindigkeit angefallenen Strafpunkte.

Die Haftung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer treuwidrigen Inanspruchnahme des Mitbewerbers ausgeschlossen. Zwar ist grundsätzlich nach der Rechtsprechung bei sportlichen Wettbewerben mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Wettbewerbsregeln und bei geringfügigen Regelverletzungen die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht, die Inanspruchnahme des schädigenden Mitbewerbers für Schäden eines Teilnehmers ausgeschlossen, die ohne gewichtige Regelverletzung verursacht wurden. Diese Grundsätze finden jedoch nach der neuen Rechtsprechung des BGH keine Anwendung, wenn die Schäden durch eine Versicherung abgedeckt sind. Besteht wie hier Versicherungsschutz für ein schädigendes Verhalten auch dann, wenn sich besondere Gefahren verwirklichen, kann es nicht Aufgabe des Haftungsrechts sein, die Reichweite des Versicherungsschutzes über die Versicherungsbedingungen hinaus einzuschränken. Daher haften die Beklagten auch für solche Schäden, die ohne Verschulden oder leicht fahrlässig verursacht wurden. Nach der Beweisaufnahme, insbesondere nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, gelangte der Senat zu der Überzeugung, dass beide Fahrer in gleichem Maß zum Unfallgeschehen beigetragen haben. Beiden Fahrern ist eine leicht fahrlässige Verletzung von Sorgfaltspflichten anzulasten. Die StVO ist zwar nach den Teilnahmebedingungen nicht anwendbar, die Teilnehmer haben sich aber besonderen Fahrvorschriften unterworfen. Danach hat der Fahrer alles zu unterlassen, was andere Teilnehmer, Streckenposten, Zuschauer oder sonstige Personen behindern oder gefährden könnte, insbesondere sind nachfolgende Fahrzeuge zu beachten. Wagen, die überholt werden, müssen dem überholenden Wagen sofort Platz machen und gegebenenfalls die Ideallinie frei geben. Dabei ist jedes Drängen nach Innen oder Außen streng untersagt und wird bei Feststellung geahndet. Beide Fahrer haben diese Fahrvorschriften nicht hinreichend beachtet. Nach der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass B. in der Nordkurve rechts an dem vor ihm befindlichen Fahrzeug des A. vorbeifahren wollte, während A. nach rechts zum Kurveninnenrand lenkte, um die Ideallinie zu erreichen. Bei der Annäherung der Nordkurve befuhren beide Fahrer entsprechend den

Fahrempfehlungen die äußere Seite der Fahrbahn. A. hatte jedoch die Verpflichtung, nachfolgende Fahrzeuge zu beachten. Er musste nach dem Reglement jederzeit, auch im Kurvenbereich, mit einem Überholmanöver rechnen. Auch B. hat gegen Sorgfaltspflichten verstoßen. Zwar mussten Fahrzeuge, die überholt werden, den vor ihm vorbeifahrenden Kfz sofort Platz machen. Dies setzte jedoch voraus, dass die betroffenen Fahrer einen nachfolgenden oder überholenden Verkehrsteilnehmer auch wahrnehmen konnten und wahrgenommen hatten. Ob dies der Fall war, konnte wegen des freien Sichtfeldes am besten der nachfolgende Verkehr beurteilen. Zudem musste B. aufgrund der Fahrempfehlung damit rechnen, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug innerhalb der Nordkurve zum Kurveninnenrand ziehen würde, um die Ideallinie zu erreichen. Selbst wenn A. abgebremst haben sollte, hätte B. nicht den Schluss ziehen dürfen, A. habe ihn zwischenzeitlich bemerkt und lasse ihn vorbei. Weil beide Fahrer in gleichem Maße zum Unfallgeschehen beigetragen haben, jeweils also eine hälftige Mitverantwortlichkeit besteht, haben die Beklagten dem B. die Hälfte seines erstattungsfähigen Schadens zu ersetzen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.10.2008 - 10 U 36/08

Vertriebsrecht

Strukturkündigung gegenüber Kfz-Vertragshändlerin wirksam

In einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit einer sogenannten Strukturkündigung von Kfz-Vertriebsverträgen hat der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit Urteil vom 13.5.2008 die Beendigung der Vertragshändlerverträge durch Kündigung binnen Jahresfrist für gerechtfertigt angesehen und damit eine anders lautende Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main in der Rechtsmittelinstanz abgeändert.

Vertriebsverträge zwischen Kfz-Herstellern bzw. -lieferanten und Vertragshändlern können regelmäßig nur mit 2-jähriger Kündigungsfrist beendet werden. Eine 1-jährige Frist gilt ausnahmsweise, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, das Vertriebsnetz insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil umzustrukturieren. Rechtsgrundlage hierfür ist die EG-Gruppenfreistellungsver-

ordnung (GVO 1400/2002), deren Bestimmungen in den meisten Vertriebsverträgen übernommen worden sind.

Im Januar 2006 hatte die beklagte Lieferantin (Alleinimporteurin) alle Vertragshändlerverträge binnen Jahresfrist gekündigt, weil das bisherige zweistufige Händlernetz aufgelöst und durch ein einstufiges Netz ersetzt werden sowie Standorte teilweise geschlossen, verlegt und modernisiert werden sollten. Anlass waren über längere Zeit deutlich rückläufige Marktanteile. Gegen die Kündigung hatte sich die klagende Vertragshändlerin gewandt, da nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für eine Kündigung binnen Jahresfrist nicht vorlagen.

Der Senat hielt die Strukturkündigung des Vertragshändlervertrages mit Jahresfrist nach Beweisaufnahme für rechtens, so dass der gekündigten Vertragshändlerin kein Schadensersatz zustehe.

Die subjektive geschäftliche Beurteilung des Lieferanten reiche dafür zwar nicht aus. Die Beklagte habe jedoch den Zusammenhang der negativen Entwicklung der Marktanteile und dem Zustand des Vertriebsnetzes dargelegt und im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) plausibel gemacht, dass die Änderung der Vertriebsstruktur in finanzieller und räumlicher Hinsicht bedeutend und durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt war.

So sei das gesamte Händlernetz evaluiert und in Kundeneinflussgebiete aufgeteilt worden. Neue Marktstandorte seien unter Berücksichtigung der optimalen Kundenströme, der Kundennachfrage sowie der wirtschaftlichen Rentabilität für die einzelnen Händler festgelegt worden. Die Analyse habe zur Festlegung von (nur noch) 535 Händlerstandorten geführt. Zugleich seien an den bereits vorhandenen Standorten die Betriebe hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Konditionen und künftigen Entwicklungschancen geprüft worden. In diesem Zusammenhang habe die Beklagte auch mögliche erhebliche wirtschaftliche Nachteile dargelegt, wenn die Umstrukturierung nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden wäre.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da der Senat die Revision zugelassen hat. Dem lag zugrunde, dass das Oberlandesgericht Köln in einer Parallelentscheidung vom 7.12.2007 die Wirksamkeit der Strukturkündigung anders beurteilt hatte.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.5.2008 - 11 U 39/07

Impressum

Kölner Forum

Automobilrecht · Fleet-Management · Verkehrsrecht

wird herausgegeben von

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Martinstraße 22-24, D-50667 Köln

Telefon: +49 (221) 925700-0, Telefax +49 (221) 925700-50

koeln@bietmann.eu

Verantwortlich für den Inhalt, Idee und Konzeption:

Rechtsanwalt Dirk Strohmenger

Martinstraße 22-24, D-50667 Köln


Telefon: +49 (221) 925700-22, Telefax +49 (221) 925700-52

dirk.strohmenger@bietmann.eu

weitere Informationen

 www.automobilrechtsforum.de

 www.bietmann.eu

 www.automobilrechtsforum.de

 **BIETMANN**

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER